

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN

hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten
für das Jagdjahr 2019/20

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald trifft, gestützt auf § 19 Absatz 3 des Kantonalen Jagdgesetzes (KJSG, SRL Nr. 725), hinsichtlich der konkreten Nutzung und Regulierung der Arten folgende Anordnungen:

1. Rotwildjagd

1.1. Wildräume

Für die regionale Rotwild-Bestandesregulierung sind 13 Wildräume definiert (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Wildräume*).

1.2. Jagdplanung

Das Reduktionsziel für den gesamten Kanton liegt 2019 bei mindestens 150 Stück Rotwild; davon mindestens 75 weibliche Tiere. Neben dem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis der Strecke wird ein Jugendklasseanteil von mindestens 30 % angestrebt. Zur Jugendklasse zählen Tiere im ersten und zweiten Lebensjahr.

In den drei Wildräumen Rigi (Wildraum Nr. 2), Pilatus-Schimbrig (Wildraum Nr. 5) und Schrattenfluh-Beichlen (Wildraum Nr. 6) sollen die Rotwildbestände stabilisiert werden.

Die übrigen zehn Wildräume werden durch Rotwild erst besiedelt. Die natürliche Ausbreitung soll weitergehen und im Rahmen einer kontrollierten Bestandesentwicklung erfolgen.

1.3. Bejagung der Rotwildbestände in den Wildräumen

1.3.1. Zur Stabilisierung der Bestände in den vom Rotwild permanent besiedelten Wildräumen Nrn. 2, 5 und 6 werden folgende Reduktionsziele (als Teilziele des für den gesamten Kanton definierten Ziels nach Ziff. 1.2) festgelegt:

- Wildraum Rigi (Nr. 2), mindestens 8 Stück,
- Wildraum Pilatus-Schimbrig (Nr. 5), mindestens 50 Stück und
- Wildraum Schrattenfluh-Beichlen (Nr. 6), mindestens 84 Stück Rotwild.

1.3.2. Für die übrigen Wildräume werden keine quantitativen Reduktionsziele festgelegt. Es gelten die Bestimmungen zu den jagdbaren Tieren und den Jagdzeiten gemäss Ziff. 1.4.

1.3.3. In allen Wildräumen hat jedes Jagdrevier eine ausgeglichene Streckenbilanz bezüglich Geschlechterverhältnis von männlichen und weiblichen Tieren anzustreben. Jagdgesellschaften aneinandergrenzender Jagdreviere können – unter Vorbehalt eines entsprechenden Antrags an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald bis spätestens 31. Dezember 2019 – ihre jeweiligen Strecken für die Erreichung einer ausgeglichenen Streckenbilanz auch als gemeinsame Gesamtstrecke ausweisen.

1.4. Jagdbare Tiere und Jagdzeiten

1.4.1. Die einzelnen Altersklassen sind wie folgt jagdbar:

- a) Stiere und nicht führende Hirschkühe: 2. August bis 19. September 2019 und 1. Oktober bis 15. Dezember 2019;
- b) Spiesser und Schmaltiere: 2. August bis 19. September 2019 und 1. Oktober bis 15. Dezember 2019;
- c) Kälber: 16. August bis 19. September 2019 und 1. Oktober bis 15. Dezember 2019;
- d) Hirschkühe, nach Erlegen ihres Kalbes: 16. August bis 19. September 2019 und 1. Oktober bis 15. Dezember 2019.

1.4.2. Mit Ausnahme des Kalbes zählen alle unter Ziff. 1.4.1 genannten Altersklassen als überjährige Tiere für die Berechnung der Streckenbilanz der Jagdreviere.

1.4.3. Führende Hirschkühe sind geschützt. Als Nichtführende gelten Schmaltiere, nicht führende Kühe und Hirschkühe, nach Erlegen ihres Kalbes.

1.4.4. Vom 20. bis 30. September 2019 ist die Rotwildjagd zugunsten einer störungsarmen Brunft untersagt (Brunftruhe).

1.5. Ausgleich der Streckenbilanz

1.5.1. Die Streckenbilanz eines Jagdreviers wird aus dem Geschlechterverhältnis der erlegten überjährigen Tiere errechnet. Sie gilt als ausgeglichen, wenn mehr überjährige weibliche Tiere oder mindestens gleich viele überjährige weibliche wie männliche Tiere erlegt wurden. Diese Anforderung gilt auch für eine nach Ziff. 1.3.3. gemeinsam ausgewiesene Gesamtstrecke mehrerer Reviere.

1.5.2. Ab dem 1. Oktober 2019 dürfen nur dann überjährige männliche Tiere (Spiesser und Stiere) erlegt werden, wenn im Jagdrevier eine ausgeglichene Streckenbilanz im Sinne von Ziff. 1.5.1. vorliegt. Bis zum Ausgleich sind nur Kälber und Nichtführende gemäss Ziff. 1.4.3 offen.

1.5.3. Per 15. Dezember 2019 ist pro Revier eine ausgeglichene Streckenbilanz oder eine ausgeglichene Gesamtstrecke mehrerer Reviere im Sinne der Ziff. 1.5.1. zu erreichen.

1.5.4. Mit einer Ausnahme starten alle Jagdreviere mit einer ausgeglichenen Streckenbilanz zur Hirschjagd 2019. Das betreffende Einzelrevier wird durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald verpflichtet, erst die Streckenbilanz aus dem Vorjahr auszugleichen, bevor überjährige männliche Tiere (Spiesser und Stiere) erlegt werden dürfen.

1.5.5. Kann in einem Jagdrevier beziehungsweise in Revieren mit gemeinsam ausgewiesener Streckenbilanz per 15. Dezember 2019 kein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Sinne von Ziff. 1.3.3. erreicht werden, darf das betreffende Jagdrevier während der kommenden Rotwildjagd 2020 solange keine überjährigen männlichen Tiere bejagen, bis sie den Ausgleich der Streckenbilanz 2019 erreicht haben. Gelingt der Ausgleich der Vorjahresbilanz nicht, wird die bestehende Differenz der Streckenbilanz nach Abschluss der Rotwildjagd 2020 um ein männliches Tier reduziert.

1.6. Drückjagden nach dem 15. Dezember 2019

Können die Reduktionsziele nach Ziff. 1.2. und 1.3. bis zum 15. Dezember 2019 nicht erreicht werden, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Erfüllung der Reduktionsziele, gestützt auf § 17 Abs. 2 der Kantonalen Jagdverordnung (KJSV), im ganzen Kanton oder in einzelnen Wildräumen Drückjagden nach dem 15. Dezember 2019 erlauben. Die Dienststelle gewichtet dabei die Chancen zur Erreichung der Reduktionsziele sowie die Risiken der Störung der Wildlebensräume nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip.

2. Gamswildjagd

2.1. Gamsregionen

Für das jagdliche Management (Bestandeserhebung, Jagdplanung, Steuerung der Nutzung und Statistik) werden Gamsregionen definiert (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Gämsregionen*).

2.2. Jagdplanung

Die Gamsbestände sollen in ihrer Bestandesstärke in allen Gamsregionen stabil bleiben oder zunehmen können. Für die einzelnen Gamsregionen werden durch die Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Jagdgesellschaften, die nachhaltig nutzbaren Strecken ermittelt und den Jagdgesellschaften jeder Gamsregion die maximalen Nutzungskontingente freigegeben.

2.3. Jagd auf Gamswild

Die Bejagung der Gämsen soll sich an den *best practice*-Empfehlungen der Broschüre „Die Gämse in der Schweiz“ (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Gamsmanagement*) orientieren.

2.4. Jagdbare Tiere und Jagdzeiten

Milchtragende Gämsen sind geschützt. Im Übrigen gilt die kantonale Jagdzeit.

3. Schwarzwildjagd

3.1. Jagdplanung

Die Besiedlung des Kantons Luzern durch das Schwarzwild steht erst am Anfang. Die Bestandesentwicklung soll durch die jagdliche Nutzung langsam und kontrolliert erfolgen, um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung zu begrenzen.

3.2. Jagd auf Schwarzwild

Die Bejagung der Wildschweine soll sich an den *best practice*-Empfehlungen der Broschüre „Das Wildschwein in der Schweiz“ (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Wildschweinmanagement*) orientieren. Besonders zu beachten sind zudem die Handlungsanweisungen und -empfehlungen gemäss dem Merkblatt für Jägerinnen und Jäger des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (<https://lawa.lu.ch/download/jagd>, Titel *Merkblatt ASP*) zum Thema Afrikanische Schweinepest.

4. Feldhasenförderung

Zur Unterstützung des anlaufenden Feldhasen-Förderprogramms «Getreide in weiter Reihe» verzichtet die Jägerschaft im Jagdjahr 2019/20 auf die Bejagung des Feldhasen im Sinne eines Moratoriums.

5. Schutz markierter Wildtiere

Unabhängig von den ordentlichen Bestimmungen sind alle klar erkennbar markierten Tiere (Rinder-Ohrmarke, Senderhalsband etc.) jagdbarer Wild-Säugetierarten zu schonen.

6. Jagdstatistik

Nach § 22 KJSV müssen Meldungen über Stein-, Gams-, Rot- oder Schwarzwildabschüsse innert 24 Stunden bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald eingehen.

Sursee, 07. Juni 2019
Dienststelle Landwirtschaft und Wald